

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 02.02.2009
HN/Rü

Säumnisfalle bei Zahlung der Kapitalertragsteuer per Scheck

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2005 ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer für Gewinnanteile von einer Kapitalgesellschaft in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen (§ 44 Abs. 1 S. 5 EStG). Zugleich hat der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer bei dem für sie jeweils zuständigen Finanzamt anzumelden (§ 45a Abs. 1 EStG). Der Zufluss- und Anmeldezeitpunkt sowie der Moment, in dem die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, fallen also in diesen Fällen zeitlich zusammen.

Verschärft wurde diese Regelung mit dem JStG 2007. Gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt eine Zahlung per Scheck erst drei Tage nach Hingabe des Schecks als entrichtet. Meldet die Kapitalgesellschaft die Kapitalerträge zeitgleich mit der Hingabe des Schecks an, so ist eine fristgerechte Entrichtung der Steuer unmöglich (vgl. zum Ganzen: Haaf, Neue Säumnisfalle bei Kapitalertragsteuer, nwb, Fach 2, S. 9289 ff.). Als Folge werden dem Steuerzahler regelmäßig Säumniszuschläge auferlegt.

Wir bitten um Überprüfung und Stellungnahme, ob diese so Rechtsfolge gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer



EINGEGANGEN

25. Feb. 2009

.....AZK

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Danewitz

REFERAT/PROJEKT IV A 3

TEL +49 (0) 30 18 682-11 81 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 11 81

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 24. Februar 2009

BETREFF **Tag der Zahlung bei Zahlung der Kapitalertragsteuer per Scheck**

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. Februar 2009

GZ **IV A 3 - S 0455/09/10001**

DOK **2009/0101761**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Holznagel,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie die Rechtslage der Entrichtung der Kapitalertragsteuer nach § 44 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und dem fingierten Zahlungszeitpunkt nach § 224 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) darstellen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 EStG entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. § 44 Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz EStG bestimmt, dass die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer grundsätzlich jeweils zum zehnten des folgenden Monats an das Finanzamt zu entrichten ist, die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem zuständigen Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 bis 7 EStG bestimmten Frist zu übermitteln (vgl. § 45a EStG).

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, darunter fallen unter anderem die Gewinnanteile von Kapitalgesellschaften sowie die verdeckten Gewinnausschüttungen, ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 44 Abs. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz

EStG bereits in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, soweit es sich nicht um Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG handelt. Der Tag des Zuflusses von Gewinnbeteiligungen und anderen Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG beim Gläubiger bestimmt sich nach § 44 Abs. 2 EStG.

Allgemein bestimmt § 224 AO den Tag der Zahlung bei Leistungen an die Finanzbehörden und gilt dabei für alle Zahlungen an die Finanzbehörden, die auf den Steuergesetzen oder diesen gleichgestellten abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen.

Durch die wirksam geleistete Zahlung erlischt der Zahlungsanspruch aus dem Schuldverhältnis (§ 47 AO). Die schuldbefreiende Wirkung tritt erst ein, wenn der Gläubiger die Zahlung am Leistungsort erhält. Es handelt sich um eine Bringschuld.

§ 224 Abs. 2 AO fingiert für die verschiedenen Zahlungsarten Zahlungszeitpunkte („gilt als entrichtet“). Maßgebend für die Feststellung, ob eine Zahlung an die Finanzbehörde rechtzeitig geleistet worden ist, ist der Tag, an dem die Zahlung als wirksam geleistet gilt. Entsprechend § 362 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist die Zahlung wirksam geleistet, wenn diese bei der Finanzbehörde eingegangen ist und der Leistungserfolg, d. h. die Verfügungsmacht des Leistungsempfängers eingetreten ist. Bei Hingabe von Schecks fingiert § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO einen davon abweichenden Zeitpunkt der Zahlung und zwar drei Tage nach dessen Eingang. Die Schonfrist des § 240 Abs. 3 AO greift nicht, so dass es bei Zahlung mittels Scheck erforderlich ist, dass dieser spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin bei der Finanzbehörde eingeht.

Mit der Hingabe des Schecks ist das Vermögen des Schuldners noch keinesfalls vermindert, da noch keine Belastung seines Girokontos erfolgt ist. Dies bedeutet, dass ein Scheck für den Steuerpflichtigen erhebliche Zinsvorteile bedeutet, die keinesfalls gegenüber anderen Steuerpflichtigen gerechtfertigt sind. Die Säumniszuschläge, die anfallen, wenn keine rechtzeitige Entrichtung der Steuer bei Fälligkeit erfolgt, stellen in erster Linie ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuerforderungen dar, sind aber auch gerade eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung und ein Ausgleich für den angefallenen Verwaltungsaufwand.

Dem Steuerpflichtigen, der durch die Hingabe eines Schecks die Kapitalertragsteuer entrichten möchte, dürfte bekannt sein, dass bei der Hingabe eines Schecks die Zahlung erst am dritten Tag nach dessen Zugang fingiert wird. Er kann und muss sich darauf einstellen. Dies ist keine Schlechterstellung des Steuerpflichtigen, der sich für diese Form der Zahlung entscheidet. Er hat sich vielmehr bewusst für diese Form der Zahlung entschieden und ist in diesem Fall dann auch verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine fristgerechte Entrichtung

der Kapitalertragsteuer erfolgt, um wie oben dargestellt keine Steuervorteile zu erzielen. Der Steuerpflichtige kann diese „Nachteile“ einer Scheckzahlung allerdings dadurch vermeiden, dass er der Finanzbehörde eine Einzugsermächtigung erteilt. In diesem Fall gilt die Zahlung als am Fälligkeitstag entrichtet, auch wenn die tatsächliche Belastung erst später erfolgt (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 AO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Metzner



Beglaubigt

Amecke